

allein keinen Einwand der Unechtheit oder der Unrichtigkeit der Hinterlegungsanzeige dar. (VwGH vom 23. 5. 2018, Ro 2018/ 22/ 0003)

▪ **Längere Beschwerdefrist bei unverschuldetem unvorhergesehenem oder unabwendbarem Ereignis**

§ 7 Abs 4 erster Satz VwGVG legt die Beschwerdefrist mit vier Wochen fest. Diese gesetzlich festgelegte Beschwerdefrist ist nicht verlängerbar. Der Umstand, dass die Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden (wie etwa aufgrund einer Krankheit) an der Einhaltung einer gesetzlichen Frist gehindert wird, führt nicht zu einer Verlängerung dieser Frist, sondern kann lediglich in bestimmten Fällen im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags geltend gemacht werden (VwGH 5. 10. 1990, 90/18/0026). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen nämlich reine Behauptungen betreffend das Vorliegen des Wiedereinset-

zungsgrundes nicht aus. Die Partei, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, hat alle Umstände, die den Wiedereinsetzungsantrag begründen, glaubhaft darzulegen und bereits im Antrag taugliche Bescheinigungsmittel zu ihrer Glaubhaftmachung anzuführen (vgl VwGH 31. 3. 2009, 2007/06/0205; 31. 1. 2007, 2006/21/0392; 24. 2. 2005, 2005/16/0001). Im Übrigen stellt eine Erkrankung für sich allein keinen Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dar. Vielmehr begründet nur eine die Dispositionsfähigkeit ausschließende Erkrankung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (VwGH 24. 10. 2008, 2008/02/0315). (LVwG vom 18. 9. 2018, LVwG-151841/5/DM/KG).

**SONSTIGES**

▪ **Auskunftspflicht**

Die gesetzliche Auskunftspflicht ist als Jedermannsrecht ausgestaltet und setzt insbesondere nicht voraus, dass ein „schutzbe-

dürftiges Interesse der Öffentlichkeit“ an der begehrten Auskunft besteht. Auskünfte sind daher grundsätzlich zu geben, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und insoweit, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben eines Organes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auskunft ist weiters dann nicht zu erteilen, wenn sie offenkundig mutwillig begehrt wird.

Stehen der Auskunftserteilung betreffend einzelne der erstatteten Vorschläge gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegen, so kann damit keine pauschale Verweigerung der Auskunft erfolgen, sondern ist hinsichtlich der Angelegenheiten, für die eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht besteht, die Auskunft zu erteilen. Für Angelegenheiten, für die eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht, ist die Auskunft zu verweigern und dies bescheidmäßig zu erledigen. (VwGH 29. 5. 2018, Ra 2017/03/0083-10)

Hae

**Wertsicherung**

Monat	Kleinhandelsindex	VPI Ø 1958	VPI Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010 = 100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015 = 100)
Aug. 2018 (endgültig)	5091,1	672,3	674,5	527,6	300,6	193,4	147,9	140,6	127,1	116,1	104,9	104,82	115,2 (vorläufig)	107,4 (vorläufig)	
Sept. 2018 (vorläufig)	5129,9	677,4	679,7	531,7	302,9	194,9	149,0	141,6	128,1	117,0	105,7	106,07	116,0	108,1	

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
- VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
- VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
- VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
- VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)
- VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)

- VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
- VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
- VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
- VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
- VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
- HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

**IMPRESSUM:**

Verleger und Hersteller:  
 MOSERBAUER GmbH  
 4921 Hohenzell, Geiersberger Straße 2  
 moserbauer@aon.at

Redaktion:  
 Mag. Franz Flotzinger LL.M.,  
 4020 Linz, Goethestraße 2.

Anzeigenverwaltung:  
 Moserbauer GmbH  
 Peter Pock, Tel: 0 699/11 07 73 90,  
 E-Mail: office@pockmedia.com

Herausgeber:  
 Oberösterreichischer Gemeindebund,  
 A-4020 Linz, Goethestraße 2, Tel: 0732/656516,  
 Fax: 0732/651151, E-Mail: post@oogemeindebund.at, www.oogemeindebund.at



**tiefendenker**

... mit dem Know-how der **Geologie**. Wichtige Energieträger und Rohstoffe erschließen, den Tunnelbau unterstützen, Bauten in alpinem Gelände sicher errichten: Die öö. Ingenieurbüros für Geologie fördern auf vielfältige Weise Projekte für die Zukunft. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.  
[www.ingenieurbueros.at](http://www.ingenieurbueros.at)



**WISSEN WIE'S GELINGT.**

Bezahlt Anzeige